

Marculf II,36 (deu)

FALLS IRGENDJEMAND SEINEM SKLAVEN¹ ODER SEINEM DIENSTMANN²
IRGENDETWAS ZUGESTEHEN WILL

Mit unseren allerredlichsten Geschenken werden diejenigen unterstützt, die uns bei einer Aufgabe überaus treu und mit Fleiß dienen. Ich, in Gottes Namen der Soundso, an unseren Getreuen Soundso. In Anbetracht deiner Treue und zur [Belohnung]³ deines Dienstes, weil Du nicht aufhörst, Dich für uns zu verwenden, haben wir Dir mit entschlossenstem Willen vom heutigen Tage an auf dem Gebiet unseres Landguts Soundso einen Ort namens Soundso oder das Gehöft Soundso samt der Ausstattung abgetreten, die zu demselben Ort oder Gehöft gehört, den Ländereien, Häusern, Unfreien, Weinbergen, Wiesen, Wäldern und allen übrigen *beneficia*⁴, die daselbst dazugehören, so dass Du dasselbe von diesem Tage an nach Eigentumsrecht oder, falls es so passt, gegen eine Abgabe für das Land⁵ in deine Gewalt aufnehmen sollst. Und weder Du noch deine Nachkommen müssen fortan uns oder unseren Erben oder wem auch immer⁶ dasselbe Landgut nach uns gehören mag⁷, irgendeine Tätigkeit oder eine Abgabe für das Land⁸ oder Weide-⁹ oder Ackergeld¹⁰, Fuhrdienste¹¹ oder was auch immer man sonst noch aufzählen kann, erbringen, außer allein, falls er das will, Pflügen¹², denn dasselbe sollt Ihr, Du dein Lebtage lang und deine Erben, frei besitzen und ihr mögt die uneingeschränkte Macht haben (damit) zu tun, was auch immer wollt.

Falls aber jemand – ich glaube nicht, dass das geschehen wird – sei es irgendeiner unserer Erben oder sonst irgendjemand es wagen sollte, gegen diese unserer Abtretung vorzugehen oder Dir dieselbe Sache wegzunehmen, muss er Dir unter Zwang durch den *fiscus* soundsoviel an Gold bezahlen und dieses Schreiben soll fest bestehen bleiben.

(Gegeben) samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹³.

¹ *Servus*, wörtlich „Sklave“ war im frühen Mittelalter die gebräuchlichste Bezeichnung für den Unfreien. Unfreie waren in der Regel nicht rechtsfähig und verfügten nur über beschränkte Vermögensfähigkeit. Ihrem Herrn gegenüber waren sie zu bestimmten Diensten verpflichtet. Die Unfreien bildeten eine äußerst heterogene Gruppe, zu denen neben direkt im Herrenhaus oder auf dem Herrenhof Beschäftigten auch solche gehörten, die als Pächter eigene Hofstellen bewirtschafteten (sog. *servi casati*). Vgl. dazu u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; W. Rösener, Vom Sklaven zum Bauern; A. Rio, Slavery. Im Dokument selbst ist nicht mehr von einem *servus* oder *gasindus*, sondern von einem *fidelis* die Rede.

² Der Begriff *gasindus* findet sich vor allem in langobardischen Quellen und bezeichnet dort das oft bewaffnete Gefolge eines Königs oder anderen Mächtigen. *Gasindi* scheinen eine gehobene Stellung genossen, zugleich jedoch auch eine Dienstfunktion innegehabt zu haben. Vgl. dazu G. v. Olberg, Bezeichnungen, S. 112-124. Mit Blick auf diese Formel und dem Erscheinen des *gasindus* parallel zum *servus* geht A. Rio, Freedom and unfreedom, S. 25f. von einer größeren Bedeutungsbandbreite der Bezeichnung bei Marculf aus.

³ Hier ist das Akkusativobjekt ausgefallen. Zu erwarten wäre *remunerationem, mercedem* o.ä.

⁴ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, Les diverses acceptions, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 62 und 70f. In diesem Fall scheint es sich nicht um eine Landleihe, sondern um aus den geschenkten Gütern gezogenen Nutzen zu handeln.

⁵ Beim *reditus* handelt es sich um eine Pachtzahlung an den Eigentümer des Landes. Seine regelmäßige Leistung hatte Beweiskraft hinsichtlich des Rechtszustandes des Landes, sollte der Pächter es als sein Eigentum beanspruchen. Vgl. dazu Codex Justinianus XI,48,20; J. Durliat, Finances publiques, S. 92, Anm. 228; Digesten 50,4,18 Abs. 9. Im Gegensatz zur ersten Option, bei der es sich um eine Übertragung des

Landes als Volleigentum handelt, geht es bei der Alternative um die Übertragung im Zuge einer Pacht. Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zum übrigen Wortlaut, der nur den Zustand des Volleigentums abbildet.

⁶ Hier *quicumque* = *cuicumque*.

⁷ Gemeint ist die *villa* als Verwaltungseinheit, zu welcher der übertragene Hof, unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen, gehört.

⁸ Beim *reditus* handelt es sich um eine Pachtzahlung an den Eigentümer des Landes. Seine regelmäßige Leistung hatte Beweiskraft hinsichtlich des Rechtszustandes des Landes, sollte der Pächter es als sein Eigentum beanspruchen. Vgl. dazu Codex Justinianus XI,48,20; J. Durliat, *Finances publiques*, S. 92, Anm. 228; Digesten 50,4,18 Abs. 9.

⁹ *Pascuarium* bezeichnete wohl eine für Weiderechte zu leistende Abgabe. Sie war ursprünglich dem *fiscus* zu entrichten, ging aber wohl im 6. Jahrhundert zum Teil auf die Kirchen über und findet sich in der Folge auch im grundherrschaftlichen Bereich. Sie entsprach wohl einem Zehntel des Wertes der zu weidenden Herde. Vgl. dazu S. Esders, *Römische Rechtstradition*, S. 224-233; H. Adam, *Das Zollwesen*, S. 55; W. Metz, *Die hofrechtlichen Bestimmungen*, S. 187-194.

¹⁰ *Agrarium* bezeichnete wohl einen Ackerzins. Dieser war ursprünglich dem *fiscus* zu entrichten, ging aber wohl im 6. Jahrhundert zum Teil auf die Kirchen über und findet sich in der Folge auch im grundherrschaftlichen Bereich. Er entsprach wohl einem Zehntel des Ertrages des Ackers. Vgl. dazu S. Esders, *Römische Rechtstradition*, S. 224-233; H. Adam, *Das Zollwesen*, S. 42; W. Metz, *Die hofrechtlichen Bestimmungen*, S. 187-194.

¹¹ Bei den *carroperae* handelte es sich wohl um Transportdienste innerhalb einer oder zwischen verschiedenen *villae*. Die häufige Doppelnennung mit *manoperae* lässt es zudem als möglich erscheinen, dass sie neben diesen auch Pflugdienste beinhalten konnten. Vgl. dazu L. Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft*, S. 138f.; Y. Morimoto, *Le polyptyque de Montier-en-Der*, S. 438-441.

¹² Bei der *riga* handelte es sich wohl um die Verpflichtung, eine bestimmte Parzelle für den Herrn eines Gutes zu bestellen. Vgl. dazu E. Perrin, *De la condition*, S. 633f.; D. Hägermann, *Grundlagen*, S. 345.

¹³ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.